

Gemeinde
Feldberger Seenlandschaft

Die Bürgermeisterin

Gemeinde Feldberger Seenlandschaft
Prenzlauer Straße 2 · 17258 Feldberger Seenlandschaft

Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes
Mecklenburgische Seenplatte
z.Hd. Herrn von Kaufmann
Neustrelitzer Straße 121
17033 Neubrandenburg

<i>Ihre Zeichen</i>	<i>Mein Zeichen/Az.</i>	<i>Datum</i>	<i>Rückfragen bitte an</i>
	30.11/Ste	12.03.2024	Nancy Stein Bau und Gemeindeentwicklung Tel. 039831/250-26 stein@feldberg.de

**Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte
im Programmsatz 6.5 (5) "Vorranggebiete für Windenergieanlagen"
hier: Stellungnahme der Gemeinde gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 Raumordnungsgesetz**

Sehr geehrter Herr von Kaufmann,

Sie baten im Rahmen der Beteiligung der Gemeinden und Träger öffentlicher Belange am Vorentwurf zur Teilfortschreibung der "Vorranggebiete für Windenergieanlagen" um Mitteilung festgelegter Planungen und Maßnahmen und deren zeitliche Abwicklung, die für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen relevant sein könnten. Zudem baten Sie um darüber hinaus gehende Informationen, die für die Abwägung zweckdienlich sind.

Im Gemeindegebiet der Feldberger Seenlandschaft sind im aktuellen Vorentwurf folgende Vorranggebiete vorgesehen.

- Vorrangfläche 41, 52 ha, Laeven, Fläche mit besonderer Konfliktlage für den Artenschutz,
- Vorrangfläche 42, 58 ha, Triepkendorf, Fläche mit besonderer Konfliktlage für den Artenschutz,
- Vorrangfläche 43, 124 ha, Cantnitz, keine Fläche mit besonderer Konfliktlage.

In der Gemeinde wird der Ausbau der Windkraft vor dem Hintergrund der gesetzlichen Neuerungen (Wind-an-Land-Gesetz) zur Erreichung von Flächenbeitragswerten und der drohenden Konsequenz, dass bei Nichterreicherung der Zielzahlen der Privilegierungsfall von Windenergieanlagenausbau

Rathaus: Prenzlauer Straße 2 · 17258 Feldberger Seenlandschaft · Telefon: 039831/250-0 · Telefax: 039831/20807
E-Mail: info@feldberg.de · gemeinde.feldberger-seenlandschaft.de

Sprechzeiten: Montag 8:30 bis 12:00 Uhr (nur Bürgerbüro und Meldestelle) · Dienstag 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr · Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr

Bankverbindungen: Sparkasse Mecklenburg-Strelitz IBAN: DE83 1505 1732 0037 0042 42 · BIC: NOLADE21MST
Deutsche Kreditbank AG, Niederlassung Neubrandenburg IBAN: DE70 1203 0000 0000 3162 57 · BIC: BYLADEM1001

Steuer-Nr.: 075/149/02245

Datenschutz: Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsblatt zum Datenschutz. Diese Informationen erhalten Sie auf der Homepage gemeinde.feldberger-seenlandschaft.de unter Datenschutz. Gern schicken wir Ihnen diese auch zu.



eintreten würde, intensiv diskutiert. Grundsätzlich wird der Ausbau der regenerativen Energiegewinnung, zum Schutz des Klimas und zur Substitution der fossilen und Kernenergie unter den Bedingungen positiv gewertet, dass die Lebensqualität der Menschen erhalten bleibt und dass touristische Erholungs- und Erlebnisräume, auch als "Lebensgrundlage" für die Tourismuswirtschaft, nicht nachhaltig zerstört werden. Außerdem sollten wertvolle Flächen für die Nahrungsproduktion und Tierproduktion nicht entzogen werden.

Die Energiewende darf nicht einseitig und dogmatisch erfolgen. Der gesetzlich verankerte Stellenwert "von überragendem öffentlichen Interesse" zur Sicherung der Energieversorgung sollte in keine unvernünftige Energiepolitik führen. Alle vier Eckpfeiler: Energetische Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit, Nahrungsmittelversorgung und langfristig angelegte Umweltverträglichkeit müssen dabei gleichrangig Beachtung finden. Dabei sind besondere Erholungsräume und das Konzept der unzerschnittenen Freiräume als Kriterien der Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen (gemäß Landschaftsrahmenplan der Planungsregion MSE, „Schutzwürdigkeit landschaftlicher Freiräume“, und gemäß Landschaftsprogramm für das Land M-V, „Schwerpunkträume für die Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen“). Auch die praktische Teilhabe der Bevölkerung am Ausbau regenerativer Energieformen muss dringend angepasst werden. Sonst droht der Vorwurf einer widerspruchsbefahenen und aufoktroierten Energiewende. In diesem Sinne sollte die Teilfortschreibung der Raumordnungspläne zur Festlegung von Windvorranggebieten in zwei Verfahrensstufen erfolgen. In einer ersten Stufe sollte bis 31.12.2027 der geforderte Teilwert der Flächenbeiträge von 1,4 % der Landesfläche M-V festgelegt werden. Die Flächenbeitragswerterfüllung von mindestens 2,1 % der Landesfläche M-V sollte durch Verfahrenswiederaufnahme bis 31.12.2032 durch erneute, kritische Überprüfung der bereits identifizierten Windenergiegebiete abgeschlossen werden.

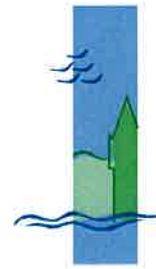
Die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft wird in diesem Jahr eine Flächeneignungsprüfung für Freiflächenphotovoltaikanlagen durchführen (Fallstudie). Auch erhalten die ansässigen Biogasanlagenbetreiber bezüglich ihrer Entwicklungsfähigkeit volle Unterstützung durch die Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung. Mit der kommunalen Wärmeplanung, wie sie gesetzlich bis 2028 gefordert wird, soll das Bindeglied aller Energiesektoren und Energieformen geschaffen werden. Die Gemeinde setzt sich für eine nachhaltige Energiegewinnung und –nutzung ein.

Die Gemeindevertretung der Feldberger Seenlandschaft hat in der Sitzung am 07.03.2024 die Änderung des Raumentwicklungsprogramms mit der Ausweisung von Windvorranggebieten im Vorentwurf behandelt.

Die Gemeindevertreter stimmen dem Vorentwurf zum Ausbau der Windenergie nicht zu.

Begründung

Das Gemeindegebiet ist, bis auf die Ortsteile Cantnitz, Weitendorf und Dolgen, Bestandteil des Naturparks "Feldberger Seenlandschaft". Dieser wurde am 13.02.1997 als Landesverordnung M-V erlassen. Entsprechend § 3 der Landesverordnung wird der Zweck der Festsetzung des Naturparks festgelegt: "Zweck des Naturparks "Feldberger Seenlandschaft" ist die einheitliche Entwicklung eines



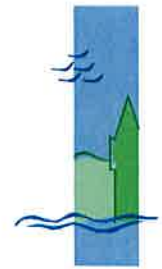
Gebietes, das wegen seiner landschaftlichen Eigenart, Vielfalt und Schönheit eine besondere Eignung für die landschaftsgebundene Erholung und den Fremdenverkehr besitzt. Diese Zielsetzung umfasst gleichrangig den Schutz und die Entwicklung der im Naturpark gelegenen Naturschutzgebiete und des Landschaftsschutzgebietes. Die Festsetzung des Naturparkes dient ferner dem Schutz, der Pflege, der Wiederherstellung und der Entwicklung einer historischen Kulturlandschaft mit reicher Naturlandschaft. Zur Erreichung dieser Ziele sollen die Nutzungsformen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, des Fremdenverkehrs sowie des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft im Naturpark so gestaltet werden, dass die Belastung der Landschaft gering gehalten, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig gesichert und die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft bewahrt, die natürliche Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt bewahrt und verbessert, Natur und Landschaft für den Tourismus und die Erholung erhalten und entwickelt, die tourismusnahe Infrastruktur gefördert und die Gemeinden als attraktive Lebens- und Arbeitsstätten entwickelt werden.“

Zur Erreichung der Entwicklungsziele sind Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Bewahrung und Förderung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft zu planen und durchzuführen. Zudem sind alle Maßnahmen zur Entwicklung der Wirtschaft einschließlich des Tourismus in Übereinstimmung mit den Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes umzusetzen.

Windenergieanlagen stellen eine Industrialisierung der Landschaft dar und konterkarieren die Wahrnehmung einer naturnahen Landschaft. Auch bieten Sie keine natürliche Lebensgrundlage für wildlebende Tiere. In Naturparks wird eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt, die Voraussetzung für die Erholung und den nachhaltigen Tourismus bildet. Grundsätzlich sind alle Handlungen, Eingriffe und Vorhaben verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Der Gesetzgeber sieht zukünftig die Berücksichtigung von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks als Tabuzonen für Windenergie nicht mehr vor. Dennoch möchte die Gemeinde deutlich machen, dass mit dieser Herangehensweise das Erhaltungsgebot von herausragenden Landschaftsräumen missachtet wird. Die Tourismuswirtschaft wird von der Industrialisierung ganzer Landstriche betroffen sein. Das stellt eine wirtschaftliche Benachteiligung der Tourismuswirtschaft gegenüber den Unternehmen dar, die mit regenerativer Energieerzeugung Umsatz schaffen. Eine umweltverträgliche Nutzung, wie sie in den Zielstellungen des Naturparks in besonderer Form gefordert wird, muss für alle Wirtschaftsaktivitäten in gleicher Form im Naturpark gelten.

Wie im einleitenden Text dargelegt, spricht sich die Gemeinde für eine stufenweise Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zur Ausweisung von Windvorranggebieten aus, gerade weil die Festlegung von Vorranggebieten durch die Raumordnung einen sehr hohen Stellenwert bei der Vorklärung des Artenschutzes für das nachgelagerte Genehmigungsverfahren hat.

Die Erfüllung der Flächenbeitragswerte in zwei Stufen ist auf der bestehenden Gesetzeslage möglich (Teilziel 1,4%, Endziel mindestens 2,1 % der Landesfläche M-V). Aus Gründen des Artenschutzes sollte es zu keiner langfristigen Vorwegnahme von Eignungsgebieten für Windenergienutzung kommen. Die hohe Revierdichte verschiedener Großvogelarten (Seeadler, Fischadler, Schreiadler, Wanderfalke, Baumfalke, Rotmilan, Wespenbussard, Schwarzstorch, Graureiher, Weißstorch, Kranich) in der weitläufigen, unverbauten und nahrungsreichen Mecklenburgischen Seenplatte und die Bedeutung der



Populationen für das ganze Bundesgebiet sollten bei der Ausweisung von Windenergie- und Photovoltaikanlagen besonderes Augenmerk haben. Durch die regelmäßige Kartierung der Großvögel werden die Erhaltungszustände erfasst (jährliches Großvogelmonitoring im Naturpark Feldberger Seenlandschaft). Das Fazit der Saison 2023 lautet, dass sich die Lebenssituation für Schreiadler, Weißstorch, Rotmilan und Schwarzstorch weiter verschlechtern werden und in naher Zukunft aus den Lebensräumen verschwinden könnten. Vogelarten wie Seeadler, Fischadler und Wanderfalke zeigen positive Entwicklungen auf. Aus den Kartierungen lassen sich auch Rückschlüsse auf veränderte Brutstätten (Horste) und Nahrungshabitate ableiten. Eine auf Langfristigkeit angelegte Flächenpotenzialausweisung von Windenergiegebieten (Zielhorizont 2032) ist mit den natürlichen Veränderungen der Lebensgrundlagen für Großvögel nicht vereinbar. Auch sind kumulierende bzw. summierende Auswirkung von Photovoltaikanlagen und Windenergieflächen auf die entzogenen Freiflächen für die Lebensräume der Brutvogelarten nicht behandelt. Die großflächige Inanspruchnahme von Freiflächen zur Nutzung von regenerativen Energien (Photovoltaik und Wind) in der aktuell angedachten Größenordnung wird aber einen Einschnitt in die Habitate der Großvögel bedeuten. Welche konkreten Verschiebungen sich daraus ergeben, kann nicht ermessen werden. Eine Neuüberprüfung von Windenergieflächen ist daher in einem Zwischenschritt (zwischen 2027 und 2032) zwingend erforderlich, um dem Artenschutz gerecht zu werden und nicht gegen das Beeinträchtigungsverbot zu verstoßen.

Hinweise zur Teilfläche 41 - Laeven

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Die Vorrangfläche 41 befindet sich im Naturpark "Feldberger Seenlandschaft" und ca. 500 m vom Naturschutzgebiet "Heilige Hallen" entfernt. Das Naturschutzgebiet ist in das FFH-Gebiet "Wälder bei Feldberg mit Breitem Luzin und Dolgener See" eingebettet. Das FFH-Gebiet grenzt direkt an die angedachte Windenergiefläche an und es können negative Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet und das FFH-Gebiet nicht ausgeschlossen werden.

Ausgehend vom Naturschutzgebiet "Heilige Hallen" ist von einem Erwartungsgebiet für Fischadler (Fischadlervorkommen 2023 nicht erfolgreich gebrütet, gemäß Großvogelmonitoring im Naturpark FSL 2023), für Schreiadler (Beobachtungsgebiet 2024 laut Großvogelmonitoring im Naturpark FSL 2023), für den Wanderfalken (Beobachtungsbereich 2024 gemäß Großvogelmonitoring im Naturpark FSL 2023), für den Baumfalken (Baumfalkenbeobachtung B- und C-Nachweise gemäß Großvogelmonitoring im Naturpark FSL 2023), dem Wespenbussard (Wespenbussardbeobachtung B- und C-Nachweise gemäß Großvogelmonitoring im Naturpark FSL 2023) und dem Rotmilan (nicht erfolgreiche Brut Horstbaum Laeven gemäß Großvogelmonitoring im Naturpark FSL 2023) auszugehen. Die Artenbestände sind zu untersuchen, da sie als windkraftsensible Arten gelten.

- Die Fläche 41 – Laeven wird aus Gründen der Nichtvereinbarkeit mit den Entwicklungszielen des Naturparks und aus Artenschutzgründen von der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft abgelehnt.

Hinweise zur Teilfläche 42 - Triepkendorf

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Die



Vorrangfläche 42 liegt zwischen den FFH-Gebieten "Serrahn" und "Wälder bei Feldberg mit Breitem Luzin und Dolgener See", die deckungsgleich mit den EU-Vogelschutzgebieten "Serrahn" und "Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn" sind. Ausgehend vom Naturschutzgebiet "Heilige Hallen" ist von einem Erwartungsgebiet für den Seeadler (Seeadlerbrutvorkommen 2023 nicht erfolgreich gebrütet gemäß Großvogelmonitoring im Naturpark FSL 2023), dem Schreiadler (Beobachtungsgebiet 2024 laut Großvogelmonitoring im Naturpark FSL 2023) und für den Wanderfalken (Beobachtungsbereich 2024 gemäß Großvogelmonitoring im Naturpark FSL 2023) auszugehen. Des Weiteren konnte das Großvogelmonitoring 2023 ein Weißstorchvorkommen kartieren, deren Brutaufgabe erfolgte. Die Artenbestände sind zu untersuchen, da sie als windkraftsensible Arten gelten.

- Die Fläche 42 – Triepkendorf wird aus Gründen der Nichtvereinbarkeit mit den Entwicklungszielen des Naturparks und aus Artenschutzgründen von der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft abgelehnt.

Hinweise zur Teilfläche 43 - Cantnitz

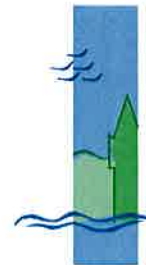
Eine Teilfläche der Windvorrangfläche 43 liegt in der Gemarkung Cantnitz. Der andere Teil der Vorrangfläche im Gemeindegebiet Möllenbeck. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Die Vorrangfläche 43 liegt im Eingangsbereich des Naturparks "Feldberger Seenlandschaft" auf einem weit einsehbaren Hügelrücken und einem unzerschnittenen Freiflächenverbund. Es sind negative Auswirkungen auf den Naturpark aufgrund der weiträumigen Wirkung von Windenergieanlagen zu erwarten. Besonders für die Ortslage Cantnitz wird durch den 90 Grad Zuschnitt der Fläche (Umfassung der Siedlung), der erhöhten Lage der Windvorrangfläche und des Schattenwurfs aus westlicher Richtung eine starke Beeinträchtigung für die Bevölkerung erwartet.

Die Vorrangfläche wurde in vorherigen Beteiligungsstufen bei der Fortschreibung der Windeignung aufgrund des Nahrungshabitats von Schreiadlern ausgeschlossen. Das Konfliktpotenzial der Teilfläche 43 für den Schreiadler und den Rotmilan sollte gemäß kartierter Bestände nach Großvogelmonitoring im Naturpark Feldberger Seenlandschaft 2023, vor Festlegung eines Vorranggebietes, überprüft werden. Das Großvogelmonitoring 2022 stellte auf der Teilfläche 43 Beobachtungsbereiche mit brutrelevantem Verhalten beim Baumfalken fest. Auch war 2022 der Revierbestand des Rotmilans angrenzend der Teilfläche 43 auffällig hoch. Aus der Bevölkerung wurden aktuell Weißstorchvorkommen gemeldet.

- Die Fläche 43 - Cantnitz wird aus Gründen der Nichtvereinbarkeit mit den Entwicklungszielen des angrenzenden Naturparks und aus Artenschutzgründen von der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft abgelehnt.

Fazit:

Die Gemeinde plant auf den Vorrangflächen 41, 42, 43 derzeit keine Vorhaben, die für die Windenergienutzung relevant sein könnten. Aufgrund der besonderen Eignung für die landschaftsbezogene Erholung aller drei Vorrangflächen und der Nichtvereinbarkeit von Windenergieanlagen mit den Schutzzielen des Naturparks und der Landschaftsschutzgebietsverordnung sowie aus Artenschutzgründen lehnt die Gemeinde die



Vorrangflächen 41, 42, 43 als Windenergieflächen ab.

Sollten Vorranggebiete im Gemeindegebiet letztendlich ausgewiesen werden, wird die Gemeinde von ihrer Planungshoheit Gebrauch machen und die Einzelvorhaben zum Windenergieausbau mit Bebauungsplänen steuern.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'v. Buchwaldt'.

Constance von Buchwaldt
Bürgermeisterin